



RheinlandPfalz

PRÄSIDENT
DES PFÄLZISCHEN
OBERLANDESGERICHTS
ZWEIBRÜCKEN

**Pressegespräch
am 17. August 2022
Pfälzisches Oberlandesgericht
Zweibrücken**



Inhaltsverzeichnis

Zahlen, Daten, Fakten zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken	3
Der Geschäftsanfall des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ab 2016 bis 2021.....	4
Blitzlicht Teil 1: Termine sowie Verfahrensabläufe und Corona	6
Terminverlegung zu Beginn der Pandemie	6
... und bei bereits länger andauernder Pandemie	7
Digitalisierung und Corona	8
Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung, § 128a ZPO....	8
Befangenheit und Corona	9
Fristen und Corona.....	9
Blitzlicht Teil 2: Familienrecht und Corona	11
Kindergeld und Corona	11
Gemeinsame elterliche Sorge und Corona	11
Kindeswohlgefährdung und Corona-Schutzimpfung	12
Blitzlicht Teil 3: Strafrecht und Corona	13
Bußgeld bei Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen rechtswidrig	13
Bußgeld bei Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen auch bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m rechtmäßig.....	15
Bußgeld bei Verstoß gegen das Verbot zur Erbringung von körpernahen Dienstleistungen rechtmäßig.....	16
Aus der Rechtsprechung	18
Mehrwertsteuersenkung.....	18
Gewerbemietzins I.....	19
Gewerbemietzins II.....	21
Einstandspflicht der Betriebsschließungsversicherung	23
Nachlasspflegerbestellung	24
Schulvertrag.....	25
Justizpressestelle und Entscheidungsversand	27



Zahlen, Daten, Fakten zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

Übersicht über den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken, die nachgeordneten Land- und Amtsgerichte, deren Mitarbeiter (Stand: 1. Februar 2022) und die Gerichtseingesessenen (Stand: 31. Dezember 2020)

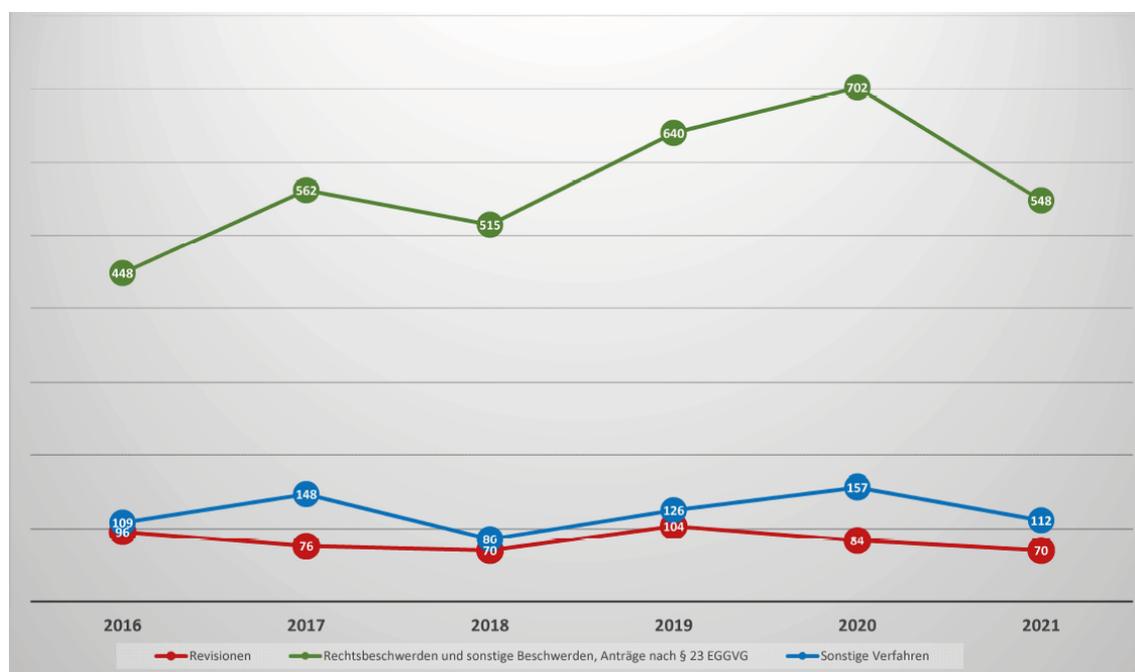
PFÄLZISCHES OBERLANDESGERICHT ZWEIBRÜCKEN 1 420 301 Gerichtseingesessene Präsident: Bernhard Thum Vizepräsident: Ulf Petry 8 Vorsitzende Richter 22 Richter (davon zwei Professoren) 1 Beamter des vierten Einstiegsamtes 86 weitere Mitarbeiter			
LANDGERICHT FRANKENTHAL (PFALZ) 613.112 Gerichtseingesessene Präsident: Harald Jenet Vizepräsidentin: Anja Schraut 13 Vorsitzende Richter am LG 31 Richter 102 weitere Mitarbeiter	LANDGERICHT KAISERSLAUTERN 288 919 Gerichtseingesessene Präsident: Markus Gietzen Vizepräsident: Gerold Siebecker 7 Vorsitzende Richter am LG 24 Richter 58 weitere Mitarbeiter	LANDGERICHT LANDAU IN DER PFALZ 286 474 Gerichtseingesessene Präsidentin: Ulrike Müller-Rospert Vizepräsident: Dr. Robert Schelp 5 Vorsitzende Richter am LG 16 Richter 55 weitere Mitarbeiter	LANDGERICHT ZWEIBRÜCKEN 231 796 Gerichtseingesessene Präsidentin: Mana Stutz Vizepräsident: Uwe Fischer 4 Vorsitzende Richter am LG 13 Richter 47 weitere Mitarbeiter
AMTSGERICHT BAD DURKHEIM 55 787 Gerichtseingesessene Direktorin: N. N. 3 Richter 30 weitere Mitarbeiter	AMTSGERICHT KAISERSLAUTERN 163 152 Gerichtseingesessene Direktor: Dr. Klaus Hartmann 18 Richter 108 weitere Mitarbeiter	AMTSGERICHT GERMERSHEIM 66 741 Gerichtseingesessene Direktor: Volker Minig 4 Richter 32 weitere Mitarbeiter	AMTSGERICHT LANDSTUHL 62 707 Gerichtseingesessene Direktor: Jan Homberger 5 Richter 39 weitere Mitarbeiter
AMTSGERICHT FRANKENTHAL (PFALZ) 75 888 Gerichtseingesessene Direktor: N. N. 8 Richter 38 weitere Mitarbeiter	AMTSGERICHT KUSEL 50 228 Gerichtseingesessene Direktor: Ralf Nagel 3 Richter 34 weitere Mitarbeiter	AMTSGERICHT KANDEL 62 265 Gerichtseingesessene Direktor: Herbert Schmitt 5 Richter 24 weitere Mitarbeiter	AMTSGERICHT PIRMASENS 111 826 Gerichtseingesessene Direktorin: Sabine Schmidt-Wilhelm 14 Richter 69 weitere Mitarbeiter
AMTSGERICHT GRUNSTADT 44 916 Gerichtseingesessene Direktor: Michael Goldschmidt 2 Richter 25 weitere Mitarbeiter	AMTSGERICHT ROCKENHAUSEN 75 539 Gerichtseingesessene Direktor: Thomas Edinger 4 Richter 42 weitere Mitarbeiter	AMTSGERICHT LANDAU IN DER PFALZ (einschl. Zweigst. Bad Bergzabern) 157 468 Gerichtseingesessene Direktorin: Michaela Winstel 14 Richter 89 weitere Mitarbeiter	AMTSGERICHT ZWEIBRÜCKEN 57 263 Gerichtseingesessene Direktor: Klaus Biehle 4 Richter 37 weitere Mitarbeiter
AMTSGERICHT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN 238 409 Gerichtseingesessene Direktor: Daniel Kühner 28 Richter 153 weitere Mitarbeiter	DER DIENSTAUFICHT DES PRÄSIDENTEN DES PFÄLZISCHEN OBERLANDESGERICHTS UNTERSTEHEN (EINSCHLIESSLICH DER BEURLAUBTEN BEDIENTETEN) 293 Richter 1 Beamter des vierten Einstiegsamtes 245 Beamte des dritten Einstiegsamtes 54 Bewährungshelfer 73 Gerichtsvollzieher 357 Beamte des zweiten Einstiegsamtes 329 Justizbeschäftigte 108 Beamte des ersten Einstiegsamtes 16 Beschäftigte 326 Rechtsreferendare und Beamtenanwärter		
AMTSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE 85 607 Gerichtseingesessene Direktorin: Susanna Braun 8 Richter 53 weitere Mitarbeiter			
AMTSGERICHT SPEYER 112 505 Gerichtseingesessene Direktor: Hans-Jürgen Stricker 8 Richter 61 weitere Mitarbeiter			
insgesamt 1802 Mitarbeiter			

Stand Mitarbeiter: 01.02.2022
Stand Bevölkerung: 31.12.2020



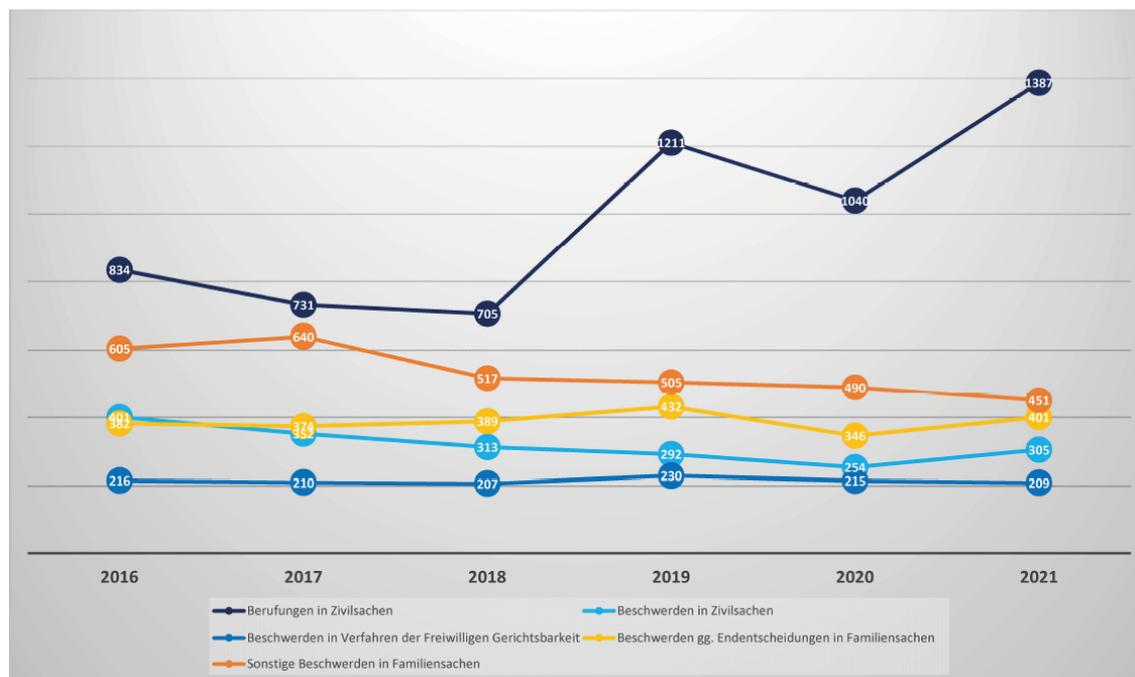
Der Geschäftsanfall des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ab 2016 bis 2021

Geschäftsanfall im 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken





Geschäftsanfall in den Zivil- und Familiensenaten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken





Blitzlicht Teil 1: Termine sowie Verfahrensabläufe und Corona

Generell galt und gilt, dass das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken bestrebt ist, den Dienstbetrieb trotz der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufrechtzuerhalten.

Zu Beginn der Pandemie im März 2020 hatte das Pfälzische Oberlandesgericht die Amts- und Landgerichte der Pfalz allerdings gebeten, den Sitzungsbetrieb auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken und alle anderen Verhandlungstermine abzusagen. Es ging darum, die Gesundheit der einzelnen Mitarbeiter zu schützen, Infektionen zu vermeiden und trotzdem die wichtigsten Funktionen aufrecht zu erhalten. Ab Anfang Mai 2020 haben die Gerichte der Pfalz ihren Dienstbetrieb dem sich fortentwickelnden Stand der COVID19-Pandemie abermals angepasst und den Dienstbetrieb wieder in einem erweiterten Umfang aufgenommen.

Für Besucherinnen und Besucher galt seit Beginn der Pandemie bis zum Frühjahr 2022 insbesondere die 3G-Regel. Diese Zutrittsbeschränkung galt allerdings nicht für Verfahrensbeteiligte, insbesondere Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständige, die einen entsprechenden Ladungsnachweis vorlegten, sofern nicht im Rahmen sitzungspolizeilicher Anordnungen der oder des Vorsitzenden abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. Das Pfälzische Oberlandesgericht durfte bis Frühjahr 2022 nicht ohne das Tragen einer medizinischen Mund- und Nasenmaske betreten werden und bis heute hat man kein Zutrittsrecht, wenn man zur häuslichen Absonderung verpflichtet ist oder coronaspezifische Krankheitssymptome aufweist.

Neben den allgemeinen Zutritts- und Verhaltensregeln waren von den Senaten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken im Einzelfall eine Vielzahl von Entscheidungen unmittelbar beeinflusst durch die Pandemielage zu treffen:

Terminverlegung zu Beginn der Pandemie ...

Anträge auf Verlegung eines Gerichtstermins in Zivilverfahren sind zu Beginn der Pandemie sehr wohlwollend zugunsten der Verlegung beschieden worden, um der in der Gesellschaft herrschenden Verunsicherung Rechnung zu tragen. Der dritte Senat führte hierzu aus:



„Ein Terminverlegungsantrag war begründet, wenn der Termin in einem recht frühen Stadium der sog. Corona-Pandemie hätte stattfinden sollen und in dem Verlegungsantrag relevante Vorerkrankungen der zum Termin geladenen Personen mitgeteilt worden sind. Zum Zeitpunkt des Verlegungsantrags Ende April und des anberaumten Termins Anfang Mai 2020 war die Gefahr des Fortschreitens bzw. (Wieder-)Anstiegs des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht entfallen. Nach den – nicht bindenden – Empfehlungen des Ministeriums der Justiz und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken war in diesen maßgeblichen Wochen eine schrittweise Wiederaufnahme des Dienstbetriebs angedacht. Auch in vielen weiteren Bereichen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens standen schrittweise Lockerungen der Maßnahmen zur Pandemieeindämmung an. Zwar lagen diesen Lockerungen stagnierende Infektionszahlen zugrunde. Es herrschten seinerzeit in Wissenschaft und Gesellschaft aber durchaus kontroverse Debatten vor, ob angesichts der Lockerungen nicht möglicherweise mit einem schnellen (Wieder-)Anstieg der Infektionsrate zu rechnen sein würde. Auch aus objektiver Sicht erscheint es daher nachvollziehbar, dass die Beklagte und der Beklagtenvertreter hinsichtlich der Terminwahrnehmung in dieser Zeit (noch) erhebliche Bedenken ob ihrer gesundheitlichen Situation als „Risikopersonen“ hatten und um Terminverlegung nachsuchten.“

(Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 02.07.2020, 3 W 41/20, Rn. 13, juris)

... und bei bereits länger andauernder Pandemie

Anträge auf coronabedingte Terminverlegung im Zivilprozess wurden - wenn nicht eine Partei oder deren Prozessbevollmächtigter selbst infiziert war, was auch häufig der Fall war - zunehmend auch zur Vermeidung eines Stillstands der Rechtspflege zurückgewiesen.

„Die Stattgabe des Terminverlegungsantrags wegen der langandauernden Pandemiesituation würde den aus Rechtsstaatsgrundsätzen nicht hinnehmbaren Stillstand der Rechtspflege bedeuten, weshalb dieser abzulehnen war. Die Parteien müssen hier in der Folge letztlich selbst abwägen, ob Ihnen die Anwesenheit im Termin oder der Verzicht zur Risikovermeidung, ggf. auch durch Zustimmung zum Übergang ins schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, wichtiger erscheint.“

(Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 24.01.2022, 5 U 49/21)



Digitalisierung und Corona

Die Coronapandemie hat die Digitalisierung der Gerichte weiter vorangetrieben. Verstärkt wurde im Homeoffice gearbeitet, was auch durch die bereits in verschiedenen Bereichen eingeführte eAkte gut möglich war.

Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung, § 128a ZPO

Vielfach wurden Rechtsstreitigkeiten im Wege der Bild- und Tonübertragung verhandelt, um die Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reduzieren. Eine durchgeführte Befragung der hiesigen Gerichte hat ergeben, dass im Jahr 2021 an allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts insgesamt etwa 650 Videokonferenzverhandlungen stattgefunden haben, vor allem im Bereich der Zivilsachen. Insgesamt sind bei den pfälzischen Gerichten im vergangenen Jahr knapp 19.000 Zivilsachen anhängig geworden. Zum Einsatz gekommen sind sowohl mobile Lösungen als auch festinstallierte Videokonferenzanlagen in den Sitzungssälen. Allerdings war die Durchführung einer Videoverhandlung wegen Erkenntnisgrenzen und/oder Kapazitätsgrenzen in der Vergangenheit auch nicht immer möglich:

„Der Anordnung der Durchführung des Termins am 08.02.2022 nach § 128a ZPO steht bereits der Umstand entgegen, dass auf der Klägerseite nicht die hierzu notwendige technische Ausstattung vorhanden ist. Zudem fällt angesichts der Tatsache, dass im gesamten Bundesland gerade einmal sechs Verfahren gleichzeitig als Videoverhandlung geführt werden können, diese Termine für andere Verfahren mit vielen Beteiligten oder Beteiligten mit weiter Anreise reserviert werden sollten, vorliegend nur die Anwälte geladen werden, der Publikumsverkehr am Oberlandesgericht Zweibrücken denkbar gering ist und im Übrigen diverse Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind, das Ermessen des Senats hier unabhängig von der technischen Ausstattung der Klägerseite gegen den Antrag zur Durchführung der mündlichen Verhandlung nach § 128a ZPO aus.“

(Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 24.01.2022, 5 U 49/21)

Die Entwicklung in diesem Bereich ist sehr dynamisch. Mittlerweile sind die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung grundlegend andere, weshalb Verfügbarkeits- und



Kapazitätsprobleme sich aus technischen Gründen überholt haben. Zwischenzeitlich steht die notwendige Ausstattung allen Gerichten des hiesigen OLG-Bezirks zur Verfügung und wurde von den IT-Mitarbeitern vor Ort eingerichtet, weshalb auch zukünftig noch mit einem deutlichen Zuwachs der Videoverhandlungen zu rechnen ist.

Befangenheit und Corona

In Einzelfällen konnten Entscheidungen der zuständigen Richter im Zusammenhang mit Corona auch zu einer Besorgnis der Befangenheit aus Sicht der am Verfahren beteiligten Parteien führen.

„Die Verweigerung einer beantragten Terminverlegung kann ausnahmsweise die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn erhebliche Gründe für eine Terminverlegung offensichtlich vorliegen, die Zurückweisung des Antrags für die betreffende Partei schlechthin unzumutbar wäre und somit deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt.

Ein solch offensichtlicher Grund kann darin gesehen werden, dass u.a. der Termin in einem recht frühen Stadium der sog. Corona-Pandemie hätte stattfinden sollen und der Verlegungsantrag mit der jeweiligen Lungenvorerkrankung sowohl des beklagten Rechtsanwalts, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, als auch seines Prozessbevollmächtigten begründet wurde.

Ein Prozessbevollmächtigter, der sich angesichts einer fortdauernden Pandemielage andauernd wegen seiner gesundheitlichen Situation an der Wahrnehmung von Gerichtsterminen gehindert sieht, wird Vorsorge für eine Vertretung zu treffen haben.“

(Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 02.07.2020, 3 W 41/20)

Fristen und Corona

Ein Vertrauen auf eine bestimmte verfahrensleitende richterliche Entscheidung bei gestellten Fristverlängerungseingaben aufgrund der Coronapandemie besteht nicht. Stets sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Die Senate des Pfälzischen Oberlandesgerichts entschieden insoweit im Einklang mit dem Oberlandesgerichts Koblenz.



„Die Beschwerdeführerin durfte vorliegend auch nicht darauf vertrauen, dass dem ohne jedwede Begründung versehenen Fristverlängerungsantrag stattgegeben wird, weil nach ihrer Ansicht wegen der Corona-Pandemie keine Verfahrensverzögerung drohte. Dass der Senatsvorsitzende die Frage der möglichen Verfahrensverzögerung anders beurteilt als der die Fristverlängerung beantragende Beteiligte, liegt in der Risikosphäre des die Fristverlängerung Begehrenden (vgl. BGH FamRZ 2007, 1808 und NJW 1992, 2426), zumal regelmäßig von einer Verzögerung im Falle der Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist auszugehen ist (vgl. Saenger/Wöstmann, ZPO, 8. Aufl. 2019, § 520 Rn. 9).“

(OLG Koblenz, Beschluss vom 11.05.2020, 13 UF 128/20, Rn. 28 - 29, juris)



Blitzlicht Teil 2: Familienrecht und Corona

Kindergeld und Corona

Im Familienrecht wurde aufgrund der Pandemie die Frage relevant, wie der Corona-Familienbonus i.H.v. insgesamt 450,00 € (200 € im September 2020, 100 € im Oktober 2020 und 150,00 € im Mai 2021) bei der Berechnung des Barunterhalts zu berücksichtigen ist. Die Frage war, ob der barunterhaltspflichtige Elternteil hiervon die Hälfte in Abzug bringen darf oder ob alles dem Elternteil zu Gute kommen soll, der den Naturalunterhalt des Kindes erbringt. Aus Sinn und Zweck des Sonderkindergeldes, nämlich der Entlastung der Familien und der Stärkung der Konjunktur, war, so der 2. Senat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, zu folgern, dass eine hälftige Anrechnung nach § 1612b Abs. 1 BGB bei beiden Elternteilen stattzufinden hat, wie beim „normalen“ Kindergeld auch.

(Mitteilung des 2. Zivil- und Familiensenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 18. Februar 2022 über die übliche Verfahrensweise)

Gemeinsame elterliche Sorge und Corona

Meinungsverschiedenheiten zwischen den geschiedenen Eltern über eine Reise ihres Kindes nach Brasilien während der Coronapandemie führen für sich genommen nicht zur Auflösung der gemeinsamen elterlichen Sorge in den Teilbereichen Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitsvorsorge sowie zur Übertragung der vorgenannten Bereiche alleine auf einen Elternteil, wenn die Eltern in den anderweitig zu treffenden Entscheidungen im Wesentlichen Einigkeit erzielen können.

„Der Umstand, dass der Kindesvater eine etwaige Reise des Kindes nach Brasilien von seiner Zustimmung abhängig machen möchte, steht der gemeinsamen Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht entgegen. Unabhängig von der Frage, ob die Entscheidung über eine Brasilienreise inhaltlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht betrifft, ist der hierüber geführte Streit nicht geeignet, die Kindeswohlbedienlichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge infrage zu stellen, denn über die Sinnhaftigkeit einer derartigen Reise in Zeiten der Corona-Pandemie lässt sich – je nach Infektionslage – auch unter ansonsten kooperationswilligen Eltern trefflich streiten. Im Übrigen hat der Kindesvater im Rahmen seiner Anhörung deutlich gemacht, dass er sein Einverständnis hierzu nur ablehnt, „solange M. nicht geimpft ist und die Pandemie fortbesteht“. Eine grundlegende Kooperationsunwilligkeit oder gar



die Motivation, Verbote aussprechen zu wollen, kommt in dieser Haltung nicht zum Ausdruck.“

(Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 05.08.2021, 2 UF 111/21)

Kindeswohlgefährdung und Corona-Schutzimpfung

Die Ablehnung des Sorgeberechtigten einer Corona-Schutzimpfung des Kindes kann einen Sorgerechtsmissbrauch darstellen.

„Bei einem Kind im Alter von 14 Jahren, das sich aufgrund ausreichender Reife der Tragweite einer Covid 19-Impfung bewusst und deshalb in der Lage ist, die Entscheidung für eine Impfung zu treffen, stellt die strikte Ablehnung der Impfung der Minderjährigen von Seiten der Kindesmutter einen Sorgerechtsmissbrauch dar. Dieser läuft dem Kindeswohl zuwider, weshalb zur Abwendung einer Gefährdung des körperlichen und seelischen Wohls der Minderjährigen der Entzug der elterlichen Sorge in dem Teilbereich der Entscheidung über die fragliche Impfung geboten ist.

Bei dieser Einschätzung fiel ins Gewicht, dass die Minderjährige seit Längerem in einer Jugendhilfeeinrichtung lebt, mehrfach erklärte, mit ihrer Mutter nichts mehr zu tun haben zu wollen und den Wunsch äußerte, die Impfentscheidung solle von einer anderen Person als ihrer Mutter getroffen werden.“

(Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 25. April 2022, 2 UF 37/22, Leitsätze).

Anmerkung: Es handelt sich um eine Entscheidung des Senats, in der der Antrag der Kindesmutter, ihr für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, abgewiesen wurde.



Blitzlicht Teil 3: Strafrecht und Corona

Aufgrund der coronabedingten dynamischen Gesetz- und Verordnungsgebung sind die Bußgeldrichter des Bezirks mit neuen Verbotstatbeständen konfrontiert und mussten insbesondere über die Rechtmäßigkeit der von den Ordnungsbehörden verhängten Bußgelder entscheiden. Vielfach war eine Klärung von den sich stellenden Rechtsfragen in der Rechtsbeschwerdeinstanz notwendig. Beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken fällt dies vor allem in die Zuständigkeit des Senats für Bußgeldsachen. Dieser entschied sowohl zugunsten als auch zuungunsten der Betroffenen.

Bußgeld bei Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen rechtswidrig

Bis zum 27.03.2020 konnte nur eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung, nicht aber eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbot der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) vom 23.03.2020 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Am 26.03.2020 gegen 18:00 Uhr traf sich der Betroffene mit zwei weiteren Jugendlichen aus jeweils verschiedenen Haushalten auf einem Spielplatz. Die Gruppe setzte sich auf ein dortiges Karussell. Die drei saßen für einige Zeit zusammen, um sich zu unterhalten. Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m wurde dabei nicht eingehalten.

Das Amtsgericht Germersheim hat den Betroffenen wegen eines Verstoßes gegen die Kontaktbeschränkung (§§ 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2, 12 3. CoBeLVO, Stand 23.03.2020 i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG) zu einem Bußgeld i.H.v. 100 € verurteilt. Hiergegen legte der Betroffene Rechtsbeschwerde zum Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ein, das diese auch zur Fortbildung des Rechts zugelassen hat.

Der Senat für Bußgeldsachen hat die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und den Betroffenen freigesprochen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass nach der zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage es keinen wirksamen Bußgeldtatbestand gebe, nach dem eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot von Ansammlungen und das Abstandsgebot als Ordnungswidrigkeit hätte geahndet werden können.



Bußgeldbewehrt war zu diesem Zeitpunkt lediglich das Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung zur Durchsetzung des Verbots.

Verfahrensgang

AG Germersheim, Urteil vom 16.06.2021, 1 OWi 7336 Js 15600/20

Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26.10.2021, 1 OWi 2 SsRs 86/21

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Zur Tatzeit war die 3. CoBeLVO vom 23.03.2020 in Kraft und dort heißt es:

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit **§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes** vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, **wird verordnet:**

...

§ 4

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind. ...

...

In § 12 der Verordnung wird allgemein auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des 15. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes hingewiesen. Im 15.

Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (Gültigkeitszeitraum vom 01.03.2020 bis 27.03.2020) regelt § 73 die Bußgeldvorschriften u.a. wie folgt:

...

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 InfSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig **einer vollziehbaren Anordnung nach** § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2,



dieser auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, § 25 Abs. 4 Satz 2, **§ 28 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1**, oder § 34 Abs. 8 oder 9 **zuwiderhandelt.**

Bußgeld bei Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen auch bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m rechtmäßig

§ 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S.1 i.V.m. § 15 Nr. 26 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO RP) beinhaltet einen gegenüber § 4 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 15 Nr. 27 der Verordnung eigenständigen Bußgeldtatbestand.

Am Sonntag, den 26.04.2020 hielt sich der Betroffene in den Abendstunden mit mindestens 5 weiteren Personen am Rheinufer auf. Die Gruppe hatte sich mit Kühltaschen, Getränken und Campingstühle eingerichtet und es herrschte ausgelassene Partystimmung. Die verabredeten Personen gehörten dabei zumindest mehr als zwei verschiedenen Haushalten an. Ob der erforderliche Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wurde, konnte nicht mehr festgestellt werden. Masken wurden von den Anwesenden keine getragen.

Das Amtsgericht Germersheim hat den Betroffenen wegen eines Verstoßes gegen die Kontaktbeschränkung (§§ 4 Abs. 1 S. 1, 15 Nr. 23 der 4. CoBeLVO RP, Stand: 17.04.2020, i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG) zu einem Bußgeld i.H.v. 100 € verurteilt, wogegen der Betroffene Rechtsbeschwerde beim Pfälzischen Oberlandesgericht eingelegt hat, welches diese auch zur Fortbildung des Rechts zugelassen hat.

Der Senat für Bußgeldsachen hat die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt und zur Begründung ausgeführt, dass der Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen ein gegenüber dem Bußgeldtatbestand wegen Verstoß gegen das Abstandsgebot selbständiger Verbotstatbestand sei.

Verfahrensgang

AG Germersheim, Urteil vom 15.09.2021, 1 OWi 7125 Js 3674/21

Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 18.2.2022, 1 OWi 2 SsRs 155/21



Maßgebliche Rechtsvorschriften:

§ 4 Abs. 1 und 2 sowie § 15 der 4. CoBeLVO RP hat in der zur Tatzeit geltenden Fassung (soweit hier relevant) folgenden Wortlaut:

§ 4

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben.

Versammlungen unter freiem Himmel können ausnahmsweise durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Abs. 1 S. 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist [...] untersagt. [...].“

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

26. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,

27. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält, [...].“

Bußgeld bei Verstoß gegen das Verbot zur Erbringung von körpernahen Dienstleistungen rechtmäßig

Eine kosmetische Nagelbehandlung dient nicht medizinischen oder hygienischen Zwecken und verstößt damit gegen Nr. 8 der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zum Zwecke weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-COV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 26.03.2021.

Am 08.04.2021 öffnete der Betroffene sein Nagelstudio für den Publikumsverkehr und erbrachte durch zwei seiner Mitarbeiterinnen kosmetische Dienstleistungen an drei Kundinnen. Der Betroffene war sich zumindest der Möglichkeit bewusst, dass derartige



Dienstleistungen aufgrund des Infektionsgeschehens nicht durchgeführt werden dürfen.

Das Amtsgericht Germersheim hat den Betroffenen wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. Nr. 8 der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zum Zwecke weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-S-COV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 26.03.2021 zu einer Geldbuße von 4.000 € verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass bei der kosmetischen Nagelbehandlung die Einhaltung des Abstandsgebots aus § 18 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO Rlp, Stand 20.03.2021 nicht realisierbar sei, da unmittelbarer Körperkontakt erforderlich sei. Zudem handele es sich bei der kosmetischen Nagelbehandlung nicht um eine medizinisch oder hygienisch veranlasste Tätigkeit, denn sie diene kosmetischen Zwecken.

Der Senat für Bußgeldsachen hat die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Germersheim als unbegründet verworfen.

Verfahrensgang

AG Germersheim, Urteil vom 12.01.2022, 1 OWi 7136 Js 12065/21

Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.05.2022, 1 OWi 2 SsBs 24/22

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARSCoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 26.03.2021

...

8. (...) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, (...).



Aus der Rechtsprechung

Die Senate des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hatten in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten Streitigkeiten zu entscheiden, die durch die Coronalage beeinflusst waren. Dies zeigt eindrücklich, dass die Pandemie in alle Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger eingegriffen hat.

Mehrwertsteuersenkung

Welchem Vertragspartner kommt die Einsparung anlässlich des wegen der Coronapandemie temporär abgesenkten Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % zugute?

Der 5. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat zu entscheiden, ob ein Auftraggeber von seinem Bauunternehmer im Falle einer vereinbarten „Brutto für Netto-Festpreisabrede“ den wegen der Umsatzsteuersenkung eingesparten Umsatzsteueranteil von dem bereits gezahlten Werklohn zurückverlangen kann.

Die Beklagte baute für den Kläger ein Altenzentrum. Nachdem die Parteien wegen verschiedener Nachträge in Streit geraten waren, trafen die Parteien entgegen dem ursprünglichen Bauvertrag eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung mit folgendem Wortlaut: „In Abgeltung aller Ansprüche aus dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben gemäß Auftrag vom (...) wird eine Schlussrechnungssumme brutto für netto von (...) € vereinbart. (...) Diese Vereinbarung ist abschließend.“ Über eine etwaige Änderung des Umsatzsteuersatzes sprachen die Parteien während der nachvertraglichen Verhandlungen nicht. Zum 01.07.2020 wurde als Coronahilfsmaßnahme der Bundesregierung der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % temporär gesenkt. Der Bauunternehmer stellte am 02.07.2020 die Schlussrechnung in Höhe des zuletzt vereinbarten Festpreises einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Der Auftraggeber zahlte die Schlussrechnung. Zuvor hatte er bereits mehrere Zahlungen auf Abschlagsrechnungen geleistet, denen jeweils ein Umsatzsteuersatz von 19 % zugrunde lag.

Mit seiner Klage beansprucht der Auftraggeber die Einsparung durch die Umsatzsteuersenkung für sich und verlangt Rückzahlung einer aus der



Abschlagszahlung herrührenden Überzahlung. Das Landgericht Frankenthal/Pfalz hat der Klage in voller Höhe stattgegeben.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat aufgrund der Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichts Frankenthal/Pfalz zu überprüfen. Zu entscheiden wird insbesondere sein, ob die Parteien eine vergleichsweise endgültige und abschließende Regelung der Vergütungshöhe mit der nachträglichen Vereinbarung angestrebt haben oder ob die vergleichsweise getroffene „brutto-für-netto-Abrede“ sich lediglich auf nachträglich entstandenen Werklohn für Zusatzarbeiten bezogen hat. Nur, wenn die Parteien mit der getroffene „brutto-für-netto-Abrede“ eine umfassende und abschließende Regelung treffen wollten, würden sich konsequenterweise dann umgekehrt Vergünstigungen, wie eine Umsatzsteuersatzsenkung, auch allein zugunsten des Bauunternehmers auswirken. Hätte die Vereinbarung der Parteien sich lediglich auf die Nachtragsvergütung bezogen, so wäre das erstinstanzliche Urteil durch das Pfälzische Oberlandesgericht zu bestätigen.

Verfahrensgang

LG Frankenthal/Pfalz, Urteil vom 30.11.2021, 6 O 107/21

Pf. OLG Zweibrücken, 5 U 198/21, das Verfahren ist noch anhängig

Gewerbemietzins I

Wegen eines behördlich angeordneten befristeten Lockdowns entfällt nicht die Pflicht, Gewerbemietzins zu bezahlen.

Der 8. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat entschieden, dass der Mieter eines Gewerbeobjekts die Miete zu zahlen hat, wenn eine Mietsache wegen einer behördlichen Anordnung nicht genutzt werden kann, die ihren Grund nicht im Zustand oder in Rechtsverhältnissen der Mietsache hat.

Die Parteien waren über einen Gewerberaummietvertrag miteinander verbunden. Der Vermieter hat mit der Klage rückständigen Mietzins zzgl. Nebenkostenvorauszahlung und Umsatzsteuer für den Monat April 2020 verlangt. Die Mieterin war der Auffassung, dass sie wegen der Coronapandemie und des angeordneten Lockdowns keinen Mietzins entrichten muss. Während des laufenden Gerichtsverfahrens hat die Mieterin eine Zahlung auf die rückständige Miete geleistet und daraufhin haben die Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt und nur noch um die Kosten des Verfahrens gestritten.



Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Zweibrücken hat die Kosten mit Beschluss der Mieterin auferlegt.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat den Beschluss des Landgerichts Zweibrücken bestätigt. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass es grundsätzlich in die Risikosphäre des Mieters falle, wenn die überlassene Mietsache aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht dem Zweck des Mietvertrags entsprechend genutzt werden kann. Es liege insoweit weder ein Mangel der Mietsache noch ein Fall einer Unmöglichkeit vor. Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB kämen nicht in Betracht. Im Streit stünde die Mietzinsforderung für den zweiten Monat des auf nicht drei Monaten befristeten Lockdowns. Jedenfalls für diesen Monat sei es für den Mieter nicht unzumutbar, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Verfahrensgang

LG Zweibrücken, Beschluss vom 26.06.2020, HK O 18/20

Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 09.11.2020, 8 W 63/20

Maßgebliche Rechtsvorschrift

Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002, BGBl. I 42

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) 1 Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. 2 An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.



Gewerbemietzins II

Kein Recht zur Gewerbemietzinsminderung für die Zeit einer aufgrund der Coronapandemie behördlich angeordneten Betriebsschließung

Der 8. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken hat entschieden, dass ein Mieter, der ein Einzelhandelsgeschäft in den Mieträumen betreibt, wegen einer aufgrund der Coronapandemie behördlich angeordneten Betriebsschließung kein unmittelbares Recht zur Minderung des Gewerbemietzinses hat.

Die Parteien waren über einen Gewerberaummietvertrag miteinander verbunden. Die Mieterin betreibt eine Einzelhandelsfiliale in den Mieträumen. Aufgrund des behördlich angeordneten Coronalockdowns musste die Mieterin ihren Filialbetrieb vom 18.03.2020 bis zum 20.04.2020 für den Publikumsverkehr schließen. Der Vermieter hat mit der Klage u.a. rückständigen Mietzins zzgl. Nebenkostenvorauszahlung und Umsatzsteuer für den Monat April 2020 verlangt. Die Mieterin war der Auffassung, dass sie wegen der Coronapandemie und des behördlich angeordneten Lockdowns keinen Mietzins entrichten muss. Soweit ab dem 20.04.2020 der Filialbetrieb wieder uneingeschränkt möglich gewesen ist, hat die Mieterin hilfsweise die Aufrechnung mit der zu viel gezahlten Miete für März 2020 erklärt.

Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Zweibrücken hat der Klage wegen des rückständigen Mietzinses zzgl. Nebenkostenvorauszahlung und Umsatzsteuer für den Monat April 2020 stattgegeben.

Der 8. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat die Berufung der Mieterin zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mietzinses nicht aufgrund der behördlich angeordneten Schließung untergegangen sei. Der Umstand, dass der Mieter in der Zeit der Betriebsschließung sein Gewerbe nicht betreiben könne, sei weder ein Mangel der Mietsache noch sei dem Vermieter die Erbringung der von ihm geschuldeten vertraglichen Leistung unmöglich gewesen. Zwar komme ein Herabsetzen des vertraglich geschuldeten Mietzinses aufgrund der Störung der Geschäftsgrundlage des Mietvertrages in Betracht, denn die Geschäftsgrundlage für den zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrag habe sich aufgrund der behördlichen Betriebsschließungsanordnung schwerwiegend geändert, denn diese Möglichkeit hätten die Parteien beim Abschluss des Mietvertrages vor der Pandemie nicht bedacht. Aber es könne nicht festgestellt werden, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bestehenden Bedingungen auch bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls für die Mieterin unzumutbar wäre. Ein Kriterium für die Unzumutbarkeit des unveränderten Fortbestandes des Mietverhältnisses sei der Umsatzrückgang des konkreten Einzelhandelsgeschäfts, nicht dagegen der Umsatzrückgang des Konzerns.



Weiter seien staatliche Unterstützungsmaßnahmen und auch anderweitig ergriffene Kompensationsmaßnahmen, wie Anordnung von Kurzarbeit der Mitarbeiter, zu berücksichtigen. Diese Umstände habe die Mieterin nicht so konkret vorgetragen, dass der Senat eine Unzumutbarkeit der unveränderten Vertragsfortsetzung feststellen könne.

Verfahrensgang:

LG Zweibrücken, Urteil vom 29.08.2020, 17 HK O 17/20

Pf. OLG Zweibrücken, Hinweisbeschluss vom 27.05.2022, Zurückweisungsbeschluss vom 27.07.2022, 8 U 56/20

Anmerkung: Der 5. Zivilsenat hat eine ebenso gelagerte Streitigkeit entschieden und das erstinstanzlich stattgebende Urteil wegen rückständigen Mietzins für die Dauer der behördlich angeordneten Betriebsschließung ebenfalls bestätigt.

Maßgebliche Rechtsvorschrift

Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002, BGBl. I 42

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) 1 Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. 2 An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.



Einstandspflicht der Betriebsschließungsversicherung

Definieren die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Betriebsunterbrechungsversicherung „meldepflichtige Krankheiten“ als „die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten“, so wird hiervon ohne ausdrückliche Nennung das Corona-Virus nicht erfasst.

Die Klägerin unterhält für eine von ihr betriebene Gaststätte nebst Café bei der beklagten Versicherung seit mehreren Jahren eine Betriebsschließungsversicherung, welche u. A. Versicherungsschutz bei Betriebsschließungen wegen Infektionsgefahr beinhaltet. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten legen den Leistungsumfang unter Auflistung von Krankheiten und Krankheitserregern sowie unter Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz fest. Das Corona-Virus wird in den Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich genannt. Ab dem 21.03.2020 bewirtete die Klägerin für mehrere Wochen infolge der Corona-Krise und der in diesem Zusammenhang erlassenen 2. und 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz keine Gäste mehr. Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Versicherungsleistungen geltend.

Das Landgericht Kaiserslautern hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat mit ihrer Berufung beanstandet, die intransparente Klausel der Versicherungsbedingungen erfasse auch das Corona-Virus. Zumindest habe die Beklagte durch einen Mitarbeiter noch im Februar 2020 ihre Einstandspflicht zugesichert.

Der 1. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat die Berufung mit Beschluss vom 16.03.2022 zurückgewiesen. Danach seien die in den Versicherungsbedingungen der Beklagten aufgeführten Kataloge der meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger, für die bei behördlichen Maßnahmen Entschädigungsleistungen versprochen werden, ersichtlich abschließend. Der Versicherungsschutz werde ausdrücklich auf die „folgenden“ Krankheiten und Krankheitserreger beschränkt, es liege keine beispielhafte Aufzählung vor. Durch diese Klausel werde der Versicherungsnehmer nicht unangemessen benachteiligt. Ein darüberhinausgehender Versicherungsschutz sei zwischen den Vertragsparteien nicht vereinbart worden. Die Klägerin habe auch nicht auf einen erweiterten Versicherungsschutz vertrauen dürfen, nachdem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (vor dem Jahr 2014) das Corona-Virus noch nicht bekannt gewesen sei.

Der Entscheidung ist rechtskräftig.



Verfahrensgang

Landgericht Kaiserslautern, Urteil vom 15.07.2021, Az. 3 O 469/20

Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.03.2022, Az. 1 U 152/21, beck-online

Anmerkung: Dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken lagen bislang 19 weitere Verfahren zu identischen oder vergleichbaren Versicherungsbedingungen zur Entscheidung vor. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 26.01.2022 (Az. IV ZR 144/21) über eine vergleichbare Klausel entschieden und einen Anspruch des Versicherungsnehmers verneint.

Nachlasspflegerbestellung

Keine wirksame Verpflichtung als Nachlasspfleger, wenn aufgrund der Coronalage auf eine persönliche Verpflichtung zur Bestellung verzichtet worden ist.

Der 6. Senat des Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken hat entschieden, dass eine wirksame Bestellung als Nachlasspfleger stets die persönliche Anwesenheit der für das Amt ausgewählten Person erfordert. Das Amtsgericht kann hiervon auch nicht unter Hinweis auf die Coronalage absehen. Der Vergütungsanspruch des Pflegers entsteht wie alle anderen mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten erst mit der wirksamen Bestellung.

Das Amtsgericht hat bei der Anordnung einer Nachlasspflegschaft im Sommer 2020 unter Hinweis auf die Coronalage von einer persönlichen Verpflichtung des ausgewählten Nachlasspflegers abgesehen und lediglich die Bestallungsurkunde an ihn versendet. Nach Ausführung der mit der angeordneten Nachlasspflegschaft verbundenen Aufgaben teilte der Antragssteller mit, dass die Nachlasspflegschaft aufgehoben werden könne und beantragte die Festsetzung seiner Kosten. Der zuständige Rechtspfleger setzte die Kosten wie beantragt fest. Hiergegen legte der Bezirksrevisor Beschwerde ein und verwies darauf, dass eine wirksame Bestellung als Nachlasspfleger ohne eine persönliche Verpflichtung nicht vorliege.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat den Beschluss des Rechtspflegers aufgehoben und den Vergütungsantrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass der Vergütungsanspruch des Antragsstellers eine wirksame Verpflichtung als Nachlasspfleger voraussetze. Bei dieser Bestellung handele es sich um einen mitwirkungsbedürftigen Hoheitsakt der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die ausgewählte Person habe ihre Bereitschaft zur Übernahme und zur treuen und gewissenhaften Führung des Amtes zu erklären. Erst durch die wirksame Bestellung würden die mit der Pflegschaft verbundenen Rechte und Pflichten begründet. Die



wirksame Bestellung erfordere stets die persönliche Anwesenheit der für das Amt ausgewählten Person. Hierbei handele es sich auch nicht um eine bloße Formvorschrift ohne Auswirkung auf das weitere Verfahren. Auch in Zeiten von Corona sei eine persönliche Verpflichtung unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln etwa in einem größeren Dienstzimmer, Besprechungsraum oder Sitzungssaal möglich. Zur Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln sei bei der persönlichen Verpflichtung ein Verzicht auf den in § 1789 S. 2 BGB vorgesehenen Handschlag unschädlich, da es sich insoweit um eine reine Ordnungsvorschrift handele.

Weiterführend hat der Senat noch darauf hingewiesen, dass soweit grundsätzlich in den Fällen einer nicht erfolgten Bestellung Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus Amtshaftung in Betracht kommen könnten, hierüber nicht der Rechtspfleger im Vergütungsfestsetzungsverfahren zu entscheiden habe, sondern die Zivilgerichtsbarkeit.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Verfahrensgang

AG Neuwied, Beschluss vom 21.08.2020, 27 VI 513/20

Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 29.10.2020, 6 W 74/20

Maßgebliche Rechtsvorschrift:

Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002, BGBl. I 42, ab 01.01.2023 außer Kraft aufgrund Art. 1 Nr. 21 Gesetz vom 4.5.2021 BGBl. I 882

§ 1789 BGB Bestellung durch das Familiengericht

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides statt erfolgen.

Schulvertrag

Ein privater Schulvertrag kann im ersten Schuljahr aufgrund eines zerrütteten Vertrauensverhältnisses wegen unangemessener, den Schulfrieden störender Coronaprotectmaßnahmen eines Elternteils gekündigt werden.

Der 5. Zivilsenat hat entschieden, dass die Antragstellerin nicht im Wege einer einstweiligen gerichtlichen Anordnung die Weiterbeschulung ihrer Tochter bei der Antragsgegnerin verlangen kann, wenn das Schulverhältnis gekündigt wurde, weil das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem privaten Schulträger zerrüttet ist.



Die Tochter der Antragstellerin besuchte auf der Grundlage eines formularmäßigen Schulvertrages die erste Klasse im Schuljahr 2020/2021 bei der Antragsgegnerin, die eine Privatschule betreibt. Im Vertrag war das erste Jahr als Probejahr vereinbart, indem das Schulverhältnis von beiden Seiten bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zum Monatsende gelöst werden kann. Die Antragsgegnerin kündigte im Frühjahr 2021 den Schulvertrag zum Schuljahresende. Die Kündigung wurde mit einem zerstörten Vertrauensverhältnis begründet. Die Antragstellerin hatte zuvor in unangemessener Weise mit Eltern anderer Schüler mündlich und schriftlich Anschuldigungen gegen die Beschäftigten der Antragsgegnerin wegen der coronabedingten Anordnung der Maskenpflicht sowie deren Durchsetzung vorgebracht. Im Nachgang zur Kündigung hat es mehrere Schriftwechsel der Parteien auch unter Beteiligung der Schlichtungs- und Beschwerdestelle des Schulträgers gegeben, die allerdings nicht zu einer Beilegung der Differenzen führen konnten.

Das Landgericht hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit Beschluss vom 18. August 2021 zurückgewiesen. Hiergegen hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat den Beschluss des Landgerichts Frankenthal/Pfalz bestätigt. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass die Kündigungsklausel im Schulvertrag wirksam sei. Bei Ermittlung und Abwägung der wechselseitigen Interessen ergebe sich keine unangemessene Benachteiligung. Zwar wiege das Interesse der Antragstellerin und ihrer Tochter generell schwer, den Schulvertrag bis zum Erreichen des Ausbildungsziels fortzusetzen. Zu berücksichtigen sei aber auch, dass das erste Schuljahr im beiderseitigen Interesse als Probejahr vereinbart sei. Auf der anderen Seite sei zugunsten des Schulträgers vor allem das Interesse einer jeden Privatschule an der effektiven Verwirklichung ihrer Bildungsziele, z.B. betreffend Weltanschauung, Lehrmethode, Lerninhalte und an einem störungsfreien Schulbetrieb in die Abwägung einzustellen. Hier beruhe das Schulkonzept insbesondere auf einer intensiven Zusammenarbeit von Schülern bzw. deren Eltern mit der Schule. Ausgehend davon sei der Antragsgegner vorliegend berechtigt gewesen, das Schulverhältnis unter Verweis auf die fehlende Vertrauensbasis zu kündigen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Verfahrensgang

LG Frankenthal, Beschluss vom 18.08.2021, 7 O 263/21

Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 09.09.2021, 5 W 29/21



Justizpressestelle und Entscheidungsversand

Pressesprecher

Dr. Tanja Rippberger, Richterin am Oberlandesgericht

Timo Schöpfer, Richter am Oberlandesgericht

- Tel.: 06332 805-344
- Fax: 06332 805-312
- E-Mail: pressestelle.olg@zw.jm.rlp.de

Anforderungen von Entscheidungen unter

- Fax: 06332 805-312
- E-Mail: pressestelle.olg@zw.jm.rlp.de

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Schlossplatz 7
66482 Zweibrücken

Postfach 14 52
66464 Zweibrücken

Telefon: 06332 / 805-0

Telefax: 06332 / 805-302

E-Mail: olgzw@zw.jm.rlp.de

Internet: <https://olgzw.justiz.rlp.de>